



## 1. Liefern und Laden

Das Anhalten zum Be- und Entladen auf den Fahrbahnen der öffentlichen Straßen ist überall möglich, sofern es nicht durch verkehrsrechtliche Vorschriften oder durch Verkehrszeichen eingeschränkt ist.

## 2. Ladezonen auf öffentlichem Verkehrsgrund

Ladezonen sind mit dem Verkehrszeichen eingeschränktes Haltverbot und dem Zusatzzeichen „Ladezone“ beschildert. Diese reservieren diesen Verkehrsraum für Zwecke des Be- und Entladens. Liefer- und Ladevorgänge dürfen dort ausgeführt werden.

Das Verkehrszeichen eingeschränktes Haltverbot mit dem Zusatzzeichen „Bewohner frei“ reserviert den Parkraum für Bewohner, auch hier sind Liefer- und Ladevorgänge zulässig. In beiden Fällen ist der Ladevorgang ohne vermeidbare Verzögerung durchzuführen

## 3. Kurzparkzonen

Es handelt sich hierbei um Bereiche, in denen eine maximal zulässige Parkzeit vorgeschrieben ist. Die Parkzeitkontrolle erfolgt mittels Parkschein (gebührenpflichtig). Auch in diesen Bereichen ist das Be- und Entladen erlaubt. Der Ladevorgang ist ohne vermeidbare Verzögerung durchzuführen.

## 4. Fußgängerzonen

In den Fußgängerzonen sind die Befahrenszeiten zu beachten. Das Parken ist auch während der Befahrenszeiten in der Fußgängerzone unzulässig!

In der Fußgängerzone der Altstadt (Bereiche der Lübschen Straße, Krämerstraße, Hegede, Hinter dem Rathaus, Altwismarstraße, Altböterstraße) gilt die ausgewiesene Befahrenszeit:

*täglich von 06:00 bis 10:00 Uhr und von 18:00 bis 22:00 Uhr.*

Im Bereich der Fußgängerzone Am Lohberg gilt die ausgewiesene Befahrenszeit :

*täglich von 06:00 bis 11:00 Uhr.*

Ausnahmegenehmigungen zum Befahren der Fußgängerzone werden beim Nachweis der Notwendigkeit im Einzelfall erteilt.

## 5. Liefertätigkeit oder Umzüge mit Ausnahmegenehmigung (Einzel-Ausnahmegenehmigung)

a) In begründeten Einzelfällen, z. B. bei Umzügen oder größeren Lieferungen, kann eine Ausnahmegenehmigung eingeholt werden. Zur Durchführung des beantragten Ladevorganges kann

dann ausnahmsweise in einer bestehenden Haltverbotszone ein Fahrzeug abgestellt werden. Die Ausnahmegenehmigung muss während des Ladevorganges gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe ausgelegt werden.

b) Daneben gibt es die Möglichkeit, sich in üblicherweise beparkten Bereichen durch die Aufstellung von Haltverbotszeichen (Vz. 283) eine freie Anfahrtszone (Haltverbotszone) zu schaffen. Auch hier muss es sich um begründete Ausnahmefälle handeln. Die Genehmigung ist frühzeitig, mindestens eine Woche vor dem Liefer- bzw. Umzugstermin, zu beantragen. Die genehmigten Verkehrszeichen sind dann vom Antragsteller/in selbst zu beschaffen, aufzustellen und zu entfernen. Ebenso obliegt dem Antragsteller/in die Durchsetzung des Haltverbots.

## 6. Ausnahmegenehmigungen zur Parkerleichterung für Handwerker und im soziale Dienst Tätige

Auf Antrag können Handwerksbetriebe und Soziale Dienste eine befristete Ausnahmegenehmigung (Parkausweis) erhalten, um in folgenden Bereichen zu parken:

1. Verkehrszeichen 286 eingeschränktes Haltverbot mit dem Zusatzzeichen 1044-33 nur Bewohner mit Parkausweis Nr. ... frei (im Geltungsbereich des Bewohnerparkens),
2. Verkehrszeichen 315 Parken bzw. 315-55 Parken auf Gehwegen mit dem Zusatzzeichen 1044-33 nur Bewohner mit Parkausweis Nr. ... frei (im Geltungsbereich des Bewohnerparkens),
3. Verkehrszeichen 314 Parkplatz mit dem Zusatzzeichen 1052-33 nur mit Parkschein und mit Zusatzzeichen 1020-32 Bewohner mit Parkausweis Nr. ... frei (in bewirtschafteten Parkbereichen),
4. in Fußgängerzonen Verkehrszeichen 242 Fußgängerzonen während der zugelassenen Befahrenszeiten einzufahren,
5. Verkehrszeichen 290 eingeschränkte Haltverbotszone und Zusatzzeichen 1044-33 nur Bewohner mit Parkausweis Nr. ... frei,
6. Verkehrszeichen 325 verkehrsberuhigter Bereich außerhalb gekennzeichnete Parkflächen,

wenn in zumutbarer Entfernung kein anderer Parkraum zur Verfügung steht. Das Auslegen der Ausnahmegenehmigung in Verbindung mit einer Parkscheibe kann als Auflage aufgegeben werden. Die Abbildung der Verkehrszeichen siehe unter Punkt 9.

Die Ausnahmegenehmigung gilt nicht :

- für gekennzeichnete Ladezonen,
- in Bereichen zur Durchführung der Straßenreinigung bzw. Müllabfuhr mit Vz. 283 Haltverbot und
- in Bereichen mit mobilen Haltverboten, z. B. zur Durchführung von Baumaßnahmen, Umzügen oder Dreharbeiten.
- für Fußgängerzonen – siehe zu Punkt 4.

Beachten Sie hierbei die auf den Zusatzzeichen genannten Zeiten oder stundenweise Haltverbote.

Handwerksbetriebe erhalten diese Ausnahmegenehmigung (Parkausweis) nur für bestimmte Fahrzeuge, die als Werkstattwagen oder zum Transport von Werkzeugen oder Material eingesetzt werden und unbedingt vor Ort sein müssen. Weitere Erläuterungen hierzu im Antragsformular.

Für das Befahren der Fußgängerzonen außerhalb der zugelassenen Befahrenszeiten wird keine generelle Ausnahmegenehmigung erteilt, siehe zu Punkt 4. Auf Antrag kann in besonderen Fällen eine Einzel-Ausnahmegenehmigung erteilt werden.

Die Ausnahmegenehmigungen können bei Angabe von mehreren Kennzeichen in einer Ausnahmegenehmigung, auch wahlweise von verschiedenen Fahrzeugen genutzt werden. Diese Ausnahmegenehmigung darf jedoch nur im Original ausgelegt werden.

## 7. Gebühren für Ausnahmegenehmigungen (Parkausweis)

Geltungsdauer der Ausnahmegenehmigung	Gebühr (€)
Tagesgenehmigung für einen bestimmten Bereich,	11,50
mehr als ein Tag bis zu einer Woche,	21,00
mehr als eine Woche bis zu einem Monat	31,00
mehr als einen Monat bis zu drei Monaten	52,00
mehr als drei Monate bis zu sechs Monaten	83,00
Jahresgenehmigung	156,00
Bei gleichzeitigen Beantragung von mehreren Ausnahmegenehmigungen wird für die zweite und jede weitere Ausnahmegenehmigung <u>um</u> folgende Prozente ermäßigt:	40 %
Errichtung Haltverbotszone und Ausnahmegenehmigung zum Halten z. B. zur Durchführung eines Umzuges (siehe Nr. 5 b)	16,00

## 8. Hinweise zur Beantragung einer Ausnahmegenehmigung

Bei der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung handelt es sich um eine Ermessensentscheidung der Behörde gemäß §§ 45 und 46 Straßenverkehrsordnung (StVO). Dies bedeutet, dass der/die Antragsteller/in keinen Rechtsanspruch auf Erteilung der Ausnahmegenehmigung hat. Die Ausnahmegenehmigungen sind schriftlich auf dem als Anlage beigefügten Antragsformular beim Ordnungsamt der Hansestadt Wismar zu beantragen.

Anschrift: Hansestadt Wismar, Ordnungsamt  
Abteilung Verkehr  
Scheuerstraße 2  
23966 Wismar

Telefon: 03841 251-3236 oder 251-3235;  
Telefax: 03841 251-7773236 oder 251-7773235  
E-Mail: [DBull@wismar.de](mailto:DBull@wismar.de) bzw. [BFreitag@wismar.de](mailto:BFreitag@wismar.de)

## 9. Verkehrszeichen



Vz. 242

Fußgängerzone



Vz. 283

Haltverbot



Vz. 286

eingeschränktes  
Haltverbot



Vz. 290

Haltverbot für  
eine Zone



Vz. 325

verkehrsberuhigter  
Bereich



Bewohner  
frei

Vz. 286 und Vz. 314 jeweils mit  
Zusatz für Bewohnerparken



mit  
Parkschein

Bewohner  
frei



Ladezone

eingeschränktes  
Haltverbot,  
Ladezone



Ihre Adresse:
---------------

Hansestadt Wismar  
 Ordnungsamt Abt. Verkehr  
 Postfach 1245  
 23952 Wismar

Datum

**Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 1 Nr. 11 Straßenverkehrs-  
 Ordnung (StVO): Parkerleichterung für Handwerker und im sozialen Dienst Tätige (Parkausweis)**

Bitte beachten Sie bei der Beantragung das Informationsblatt des Ordnungsamtes zum Lieferverkehr und zu Parkerleichterungen für Handwerker und im sozialen Dienst Tätige!

Voraussetzung für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ist, dass der Antragsteller zur Erfüllung seiner Aufgaben zwingend auf die Benutzung eines Kraftfahrzeuges am Einsatzort angewiesen ist und keine anderen Parkmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Bei Handwerkern ist weiterhin notwendig, dass das Fahrzeug zum Transport von Werkzeug, Material oder auf Grund Eilbedürftigkeit unbedingt erforderlich ist und als Werkstattwagen genutzt wird.

Die beantragte Ausnahmegenehmigung gilt nicht für gekennzeichnete Ladezonen und nicht in Bereichen, die zusätzlich zur Durchführung der Straßenreinigung bzw. Müllabfuhr mit Vz. 283 (Haltverbot) oder durch mobile Haltverbote, z. B. zur Durchführung von Baumaßnahmen, Umzügen oder Dreharbeiten gekennzeichnet sind, zu den auf den Zusatzzeichen genannten Zeiten.

Die Gebühr für eine Ausnahmegenehmigung beträgt im Jahr 156 €, bei gleichzeitiger Beantragung von mehr als einer Ausnahmegenehmigung ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere um 40 %.

Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ist an die o. g. Bedingungen gebunden und wird für höchstens einem Jahr stets widerruflich erteilt. Bei missbräuchlicher Verwendung oder Kopie wird die Ausnahmegenehmigung widerrufen.

Angaben zum Antrag:

Name des Unternehmen	
vertreten durch Geschäftsführer/ juristische Person	
Anschrift	
Telefon, E-Mail	

Begründung für den Antrag

Die Ausnahmegenehmigungen können bei Angabe von mehreren Kennzeichen in einer Ausnahmegenehmigung, auch wahlweise von bis zu drei verschiedenen Fahrzeugen genutzt werden. Diese Ausnahmegenehmigung darf jedoch nur im Original ausgelegt werden.

- Es wird für jedes Fahrzeug eine Ausnahmegenehmigung beantragt.
- Es wird eine Ausnahmegenehmigung mit allen unten aufgeführten Fahrzeugen beantragt.

Kennzeichen	Angaben zu den Fahrzeugen (bei Handwerkern Werkstattwagen)

Die Ausnahmegenehmigung wird beantragt: vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ (max. 1 Jahr).

Bei **Handwerkern** ist eine Kopie der Gewerbeanmeldung sowie die Kopie der Handwerkskarte, bei **im sozialen Dienst Tätige** eine Zulassung das Gesundheitsamt des Landkreises Nordwestmecklenburg diesem Antrag beizufügen. Bei Handwerkern ist der bzw. sind die Werkstattwagen vorzustellen.

Hiermit bestätige ich das Vorliegen der o. g. Voraussetzungen und beantrage für die vorgenannten Fahrzeuge die Ausnahmegenehmigung zu Parkerleichterungen.

---

Ort, Datum und Unterschrift und Firmenstempel des Geschäftsführer/juristische Person